



Preisliste ab 01.04.2025

Anlieferung von Baureststoffen und Abbruchmaterial, Z.0 Material, Z 1.1 Material nur auf Anfrage und Analyse

Artikel-Nr.		Abfallschlüssel #	Netto-Preis/to
	Ziegel und Beton sortenrein (unbelastet u. frei schädli. Verunreinigungen)		
526	Dachplatten, Ton	17 01 02	4,00 €
521	Beton ohne Armierung bis 60 cm Kantenlänge	17 01 01	10,00 €
524	Beton ohne Armierung über 60 cm Kantenlänge	17 01 01	15,00 €
523	Beton mit Armierung bis 60 cm Kantenlänge	17 01 01	18,80 €
525	Beton mit Armierung über 60 cm Kantenlänge	17 01 01	28,80 €
544	Gips- und Rigipsplatten	17 08 02	85,00 €
560	Porenbeton / Ytong bis 60 cm Kantenlänge	17 01 01	95,00 €
561	Porenbeton / Ytong über 60 cm Kantenlänge	17 01 01	100,00 €
	Bauschutt und gemischte Bauabfälle		
541	Bauschutt Beton-/Ziegelgemisch leicht verunreinigt - RC 1	17 01 07	46,80 €
542	Bauschutt Beton-/Ziegelgemisch grob verunreinigt	17 01 07	94,00 €
571	gem. Bau- u. Abbruchabfälle	17 09 04	265,00 €
9500	Sortieraufwand		zzgl. 97,-€/Std
	Straßenaufbruch und Asphalt		
530	Asphalt unbelastet	17 03 02	83,00 €
534	Asphaltplatten unbelastet über 80 cm Kantenlänge	17 03 02	88,00 €
533	Asphalt belastet (nicht gefährlich)	17 03 02	115,00 €
535	Asphaltplatten belastet (nicht gefährlich) über 80 cm Kantenlänge	17 03 02	120,00 €
	Boden und Steine (nur mit VE)		
510	Aushub Z0 (mit Analyse)	17 05 04	5,00 €
512	Aushub Z1.1 (mit Analyse)	17 05 04	10,00 €
518	Oberboden unbelastet (nicht zur Verfüllung)	17 05 04	10,00 €
	Altholz		
553	Altholz unbehandelt AI-AIII	17 02 01	Tages Preis
551	Strauchschnitt	17 02 01	25,00 €
552	Wurzelstöcke	17 02 01	75,00 €

- Kontaminiertes und asbesthaltiges Material wird nicht angenommen.
- Bei Rechnungen unter 50,00 € netto berechnen wir 5,00 € zzgl. MwSt. Mindermengenzuschlag.
- Bei Kleinanlieferungen unter 1 to berechnen wir 5,00 € inkl. MwSt. Bearbeitungsgebühr.
- Sämtliche Preise zuzüglich gesetzlicher MwSt.
- Ansonsten gelten unsere Liefer-, Annahme- und Zahlungsbedingungen.

Die Preisliste vom 01.10.2023 wird hiermit gegenstandslos.

Öffnungszeiten: Mo - Do von 7:30 bis 12:00 und 13:00 bis 17:00 ; Fr von 7:30 bis 13:30

RK Umwelt GmbH
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Entsorgungsleistungen
Stand: Mai 2004

I. Beurteilung des Abfalls

1. Zur Beurteilung des Abfalls kann die RK Umwelt GmbH die Vorlage einer repräsentativen Abfallprobe anfordern. Dabei kann die Vorlage eines Probenahmeprotokolls verlangt werden.
2. Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit der vorgelegten Analyse. Dies gilt auch für den Fall, dass er ein Institut mit der Beprobung und Analyse des Abfalls beauftragt hat.
3. Darüber hinaus ist die RK Umwelt GmbH berechtigt, selbst Proben von Abfällen zu ziehen und analysieren zu lassen.
4. Der RK Umwelt GmbH überlassene oder von ihr selbst gezogene Proben sind Eigentum der RK Umwelt GmbH.

II. Entsorgungsnachweis

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den gesetzlich bzw. -Im Falle einer vorangegangenen behördlichen Anordnung- behördlich vorgeschriebenen Entsorgungsnachweis vollständig und unter Beachtung des KrW-/AbfG sowie der Nachweisverordnung auszufüllen. Die Formulare sind bei der RK Umwelt GmbH erhältlich.
2. Die RK Umwelt GmbH füllt den Teil Annahmeerklärung im Entsorgungsnachweis aus, wenn die Entsorgung tatsächlich möglich und rechtlich zulässig ist.
3. Die Abfallanlieferung darf -unbeschadet der Ziffer IV- erst erfolgen, wenn die RK Umwelt GmbH den Teil Annahmeerklärung ausgefüllt hat.

III. Besondere Gefahren

1. Sofern dem Auftraggeber Gefahren, die von dem Abfall ausgehen können, bekannt sind oder für ihn erkennbar sind, hat er auf diese Gefahren gesondert hinzuweisen. Insbesondere ist auf besondere Schutzmaßnahmen beim Umgang mit den Abfällen und besondere Gefahren bei unsachgemäßer Handhabung der Abfälle hinzuweisen.

IV. Anlieferung des Abfalls

1. Voraussetzung für die Anlieferung des Abfalls ist ein schriftlicher und unterschriebener Entsorgungsauftrag. Dieser ist vor Anlieferung des Abfalls der RK Umwelt GmbH zurück zu senden. Konkretes Handeln wird einer explizierten Beauftragung gleichgesetzt.
2. Bei Selbstanlieferung des Abfalls oder bei Beauftragung eines Dritten (Transporteurs) wird auf die Anforderungen des § 49 KrW-/AbfG i.V.m. der Transportgenehmigungsverordnung hingewiesen.
3. Unmittelbar bei Anlieferung des Abfalls sind der Entsorgungsauftrag, eine Anlieferung des Entsorgungsnachweises (EN) sowie die betreffenden Begleit- und Übernahmescheine dem Kontrollpersonal der RK Umwelt GmbH vorzulegen.
4. Die im Entsorgungsnachweis und im Entsorgungsauftrag genannten oder dem Auftraggeber sonst bekannten Konditionen, welche die Abfallbeschaffenheit, die Abfallverpackung, die Anlieferungsart und den Anlieferungstermin betreffen, sind einzuhalten.
5. Asbestzement und ähnliche Abfälle sind grundsätzlich in Big Bag verpackt anzuliefern.

V. Betriebsanweisung und Betriebsordnung

1. Die Betriebsordnung der Anlage der RK Umwelt GmbH ist in jedem Falle zu beachten.
2. Den Anweisungen des Personals der RK Umwelt GmbH auf dem Betriebsgelände ist stets Folge zu leisten.
3. Bei Zuwiderhandlungen ist das Personal der RK Umwelt GmbH berechtigt, Besucher, Kunden und Auftraggeber vom Betriebsgelände zu verweisen.

VI. Falschanlieferung

1. Das Kontrollpersonal der RK Umwelt GmbH kontrolliert die Identität des Abfalls.
2. Werden Abfälle von schlechterer Qualität und unter Abweichung vom Entsorgungsauftrag oder werden unter Abweichung von der verantwortlichen Erklärung im ESN angeliefert, so entscheidet das Kontrollpersonal der RK Umwelt GmbH, ob die Abfälle angenommen werden, zurückzunehmen und vom Betriebsgelände der RK Umwelt GmbH zu entfernen sind.
3. Das Entfernen vom Betriebsgelände kann insbesondere dann gefordert werden, wenn zu besorgen ist, dass durch die Abweichung auf Dauer ungünstige und vorher nicht bekannte Auswirkungen auf die Entsorgungsanlage oder auf das Lagerverhalten durch die Abfälle eintreten können.
4. Vom Entfernen der Abfälle kann abgesehen werden, wenn die Identitätsprüfung ergibt, dass der Abfall voraussichtlich trotz der Abweichung angenommen, behandelt und entsorgt werden darf.
5. Hierfür wird der Abfall grundsätzlich erneut beprobt und/oder analysiert. Beprobung und Analytik werden durch die RK Umwelt GmbH in Auftrag gegeben.
6. Stellt sich aufgrund der erneut durchgeführten Untersuchung oder Analyse heraus, dass der Abfall trotz der Abweichung aufgrund der Anlageneignung entsorgt werden darf, so wird er endgültig von der RK Umwelt GmbH übernommen. Andernfalls ist der Abfall vom Auftraggeber unverzüglich zurückzunehmen.
7. Bis zur endgültigen Feststellung wird der betreffende Abfall zwischengelagert.
8. Sämtliche zusätzliche Kosten, insbesondere Zwischenlagerung, Beprobung, Analytik und erhöhter Entsorgungsaufwand trägt der Auftraggeber.
9. Vorstehendes gilt gleichfalls bei Anlieferungen von Abfällen mit nicht zugelassenen oder ungeeigneten oder mangelhaften Verpackungen sowie bei ungenügender oder falscher Kennzeichnung des Abfalls.

VII. Zurückweisung des Abfalls aus anderen Gründen

Die RK Umwelt GmbH ist berechtigt, die Annahme und Entsorgung von Abfällen zurückzuweisen, wenn:

1. dies aus dringenden betrieblichen Gründen erforderlich ist. Als dringende betriebliche Gründe gelten insbesondere außerordentliche Schadensfälle, höhere Gewalt, Defekte der Anlagen sowie Störungen des betrieblichen Ablaufs durch Dritte. Als dringende betriebliche Gründe gelten ferner, wenn durch gesetzliche Änderungen oder Verordnungen oder rechtsverbindliche Anordnungen der zuständigen Behörde die Entsorgung nach Vertragsschluss unzulässig geworden wäre.
2. die Abfälle unter erheblicher Abweichung einer vereinbarten Terminabstimmung angeliefert werden: keine ordnungsgemäße Verpackung durchgeführt wurde, das zulässige Gewicht überschritten, die Behälter beschädigt oder keine geeignete und freie Zufahrt vorhanden ist.
3. der Auftraggeber zahlungsunfähig geworden ist oder das Insolvenzverfahren oder Ähnliches über sein Vermögen oder das Vergleichsverfahren beantragt worden ist.
4. sich der Auftraggeber bei bereits fälligen Zahlungen in Verzug befindet und auch einer von der RK Umwelt GmbH gesetzlichen Nachfrist nicht nachgekommen ist. Der Festsetzung einer erneuten Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Auftraggeber die Zahlung endgültig und ernsthaft verweigert.
5. Ziffer VI, 7 gilt entsprechend, wenn der Grund für die Zurückweisung dem Auftraggeber zuzurechnen ist.

VIII. Rücktritt vom Entsorgungsauftrag

1. Im Falle einer nach den Ziffern VI. Und VII. berechtigten Zurückweisung des Abfalls, die dem Auftraggeber zuzurechnen ist, ist die RK Umwelt GmbH berechtigt, vom Entsorgungsauftrag zurückzutreten. Eine Behebung des Mangels der Anlieferung/Abholung ist nur mit vorheriger Abstimmung der RK Umwelt GmbH vorzunehmen.
2. Die RK Umwelt GmbH ist ferner berechtigt, vom Entsorgungsauftrag zurückzutreten, wenn sich die wirtschaftliche Kalkulationsgrundlage geändert hat, die vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Pflichten oder die Betriebsordnung der Anlage nicht beachtet werden.
3. Dringende betriebliche Gründe, insbesondere außerordentliche Schadensfälle, höhere Gewalt, Defekte der Anlagen sowie Störungen des betrieblichen Ablaufs durch Dritte, die die Entsorgung nicht unerheblich erschweren und die der RK Umwelt GmbH unverschuldet erst nach Abschluss des Entsorgungsauftrages bekannt geworden sind, berechtigen gleichfalls zum Rücktritt vom Entsorgungsauftrag. Dasselbe gilt für entsprechende dringende betriebliche Gründe, die bei Unter-Auftragnehmern der RK Umwelt GmbH vorliegen.
4. Bei bereits zum Teil erfüllten Entsorgungsleistungen kann die RK Umwelt GmbH unter den gleichen Voraussetzungen von dem noch nicht erfüllten Teil des Entsorgungsauftrages zurücktreten.
5. Der Auftraggeber ist im Falle des Absatzes 3, seinerseits berechtigt, vom Entsorgungsauftrag zurückzutreten, wenn der dringende betriebliche Grund länger als 3 Monate fortwährt oder ihm das Festhalten am Entsorgungsauftrag unzumutbar ist.
6. Bei Rücktritt vom Entsorgungsauftrag gelten die gesetzlichen Rücktrittsbestimmungen.
7. Tritt die RK Umwelt GmbH ganz oder teilweise vom Vertrag zurück, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Abfall zurückzunehmen. Unberührt bleiben die Ziffern VI. und VII. zur Zurückweisung des Abfalls und der Verpflichtung des Auftraggebers zur Rücknahme des Abfalls.
8. Das Recht zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt unberührt.
9. Dem Auftraggeber steht ein vertragliches außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn und soweit aufgrund gesetzlicher Änderungen die Entsorgung des Entsorgungsgutes nicht mehr zulässig ist. Im Falle einer behördlichen Anordnung, die den Entsorgungsweg betrifft, stimmen sich die Vertragspartner ab. Eine behördliche Anordnung berechtigt nur dann zur außerordentlichen Kündigung, wenn die Vertragspartner darin übereinstimmen, dass Rechtsmittel gegen eine solche Anordnung auf Erfolg haben oder im konkreten Fall auf Rechtsmittel verzichtet werden soll oder wenn die Einlegung eines Rechtsmittels aufgrund einer umweltrechtlichen Prüfung, die durch die RK Umwelt GmbH in Auftrag gegeben wird, als erfolglos gewertet wird.

IX. Haftung des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber haftet für alle die den Abfall und die Anlieferung betreffende Abweichungen vom Entsorgungsauftrag und/oder von der verantwortlichen Erklärung im Entsorgungsnachweis.
2. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die der RK Umwelt GmbH durch die Anlieferung von Abfällen entstehen, die nicht genehmigt sind bzw. solcher Abfälle, die nicht Gegenstand des Entsorgungsauftrages sind.
3. Ziffern I.2, VI, VII sowie Ziffer VIII.8, bleiben unberührt.

X. Haftung der RK Umwelt GmbH

1. Die RK Umwelt GmbH haftet für ihre Organe und leitende Angestellte bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wenn der entstandene Schaden typischerweise vorhersehbar war.
2. Im Übrigen haftet die RK Umwelt GmbH für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

XI. Eigentumsübergang

1. Das Eigentum an den Abfällen geht bei Annahme und nach vollständiger Bezahlung des Abfalls auf die RK Umwelt GmbH über. Dies gilt auch für Verpackungen.
2. Stellt sich heraus, dass der Abfall zurückzuweisen ist, so wird er zurückgeladen und gilt insoweit als nicht übernommen.

XII. Preise und Fälligkeit der Zahlungen

1. Es gelten die im Entsorgungsauftrag festgelegten Preise. Die bei der Annahme ermittelten Mengen/Gewichte werden für die Berechnung zugrunde gelegt.
2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Rechnungen der RK Umwelt GmbH unmittelbar nach Erhalt und ohne Abzug zu zahlen.
3. Wird gegen die Richtigkeit der Rechnung nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang widersprochen, so gilt die Abrechnung als korrekt und genehmigt.
4. Bei Zahlungsverzug gilt eine Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Betrag dem Konto der RK Umwelt GmbH gutgeschrieben wird. Die Hingabe eines Schecks erfolgt erfüllungshalber. Erst mit der Einlösung des Schecks bzw. der vorbehaltenen Gutschrift des Scheckbetrages gilt die Zahlung als erfolgt.
5. Bei Zahlungsverzug ist die RK Umwelt GmbH berechtigt, eingehende Zahlungen zunächst auf offene ältere Schulden des Auftraggebers anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so erfolgt die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung. Die RK Umwelt GmbH berechnet bei Zahlungsverzug die handelsüblichen Verzugszinsen.
6. Der Auftraggeber ist berechtigt, mit Gegenforderungen aufzurechnen, wenn diese rechtskräftig festgestellt oder von der RK Umwelt GmbH anerkannt wurden.

XIII. Hinweise für den Auftragnehmer

1. Im Falle, dass der Entsorgungsnachweis geführt werden muss, wird der Auftragnehmer darauf hingewiesen, dass er bei Nachweisführung im freigestellten Verfahren verpflichtet ist, die Abfälle und den Entsorgungsweg bei der für ihn zuständigen Behörde anzuzeigen.
2. Im Übrigen wird auf die nach §§ 19/20 KrW-/AbfG i.V.m. der Abfallwirtschaftsverordnung und Abfallbilanzverordnung bestehende Abfallwirtschaftskonzeptpflicht und Abfallbilanzpflicht hingewiesen.

XIV. Schriftform/Gerichtsstand/Schlussbestimmungen

1. Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich zu fassen.
2. Der Gerichtsstand ist Landsberg.
3. Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen.
4. Ist eine Vereinbarung im Rahmen des Vertragsverhältnisses unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.
5. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.